

## 30. Wann beginnt die Verjährung des Aufwertungsanspruchs?

EGG. §§ 198, 202. Eisenbahnverkehrsordnung § 98.

I. Zivilsenat. Urf. v. 22. Juni 1925 i. S. Deutsche Reichsbahnges.  
(BefL) w. W. (RL). I 468/24.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Vorprozeß ist der Reichseisenbahnfiskus am 8. März 1923 rechtskräftig verurteilt worden, an die Klägerin 57715,41 Papiermark nebst Zinsen zu zahlen. Diesen Betrag zahlte die Eisenbahn am 17. Juli 1923. Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht die Klägerin bezüglich der ihr zugesprochenen Papiermarksumme den Geldentwertungs-schaden geltend. Sie hat auf Zahlung von 4253 Goldmark nebst Zinsen Klage erhoben. Dem Anspruch setzte die Bahn unter anderem den Einwand der Verjährung entgegen. Diesen Einwand erklärte das Oberlandesgericht für nicht durchgreifend. Das Reichsgericht gelangte zum gleichen Ergebnis, aber mit anderer Begründung.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat die Einrede der Verjährung mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Anspruch der Klägerin aus der Geldentwertung „bis zum Wiederfestwerden der deutschen Währung andauernd weiter entstand und im Januar 1924 (wo die gegenwärtige Klage erhoben wurde) die Frist des § 98 EGG. noch nicht abgelaufen war“. Das ist indes nur insofern richtig, als die Geldentwertung ununterbrochen weiterschritt. Aber die in jedem Zeiteil schon eingetretene Geldentwertung blieb bestehen, erneuerte sich also nicht.

Die Revision will aus dem Urteil des Senats vom 12. März 1924 I 428/23 (abgedruckt in der Deutschen Richterzeitung 1924 Sp. 197 und in JW. 1924 S. 1434 Nr. 10) entnehmen, daß der Aufwertungsanspruch wegen derjenigen Geldentwertung, die bereits ein Jahr vor der Erhebung der gegenwärtigen Klage eingetreten war, verjährt sei. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Allerdings hat der erkennende Senat in jenem Urteile ausgeführt, der Verfall der deutschen Währung, wie er seit dem Frühjahr 1922 eintrat, sei eine von niemanden voraussehbare und deshalb neue

Schadensfolge, und daher beginne die Verjährung des sich darauf beziehenden Aufwertungsanspruchs erst mit dem Eintritt dieses neuen Ereignisses. Hieran kann jedoch bei erneuter Prüfung nicht festgehalten werden. Der Beginn der Verjährung des Aufwertungsanspruchs muß vielmehr in eine noch spätere Zeit verlegt werden. Denn man darf dabei nicht unbeachtet lassen, daß, von einzelnen Ansätzen für bestimmte Vertragsverhältnisse abgesehen, ein positiver Aufwertungsanspruch mindestens bis in die erste Zeit des Jahres 1923 grundsätzlich und allgemein noch nicht von der Rechtsprechung anerkannt worden war. Bis zu dieser Zeit wurde im allgemeinen die Geldentwertung noch vom Gesichtspunkt der Clausulalehre aus betrachtet. Erst allmählich und ausgehend vom zweiseitigen Vertrag rang sich die allgemeine Überzeugung durch, daß das durch die Geldentwertung hervorgerufene erhebliche Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, und entsprechend zwischen dem Wert der Marktforderung zur Zeit ihrer Entstehung und der Zahlung, gemäß § 242 BGB. einen Ausgleich verlange. Wer also im Jahre 1922 und ebenso im Januar 1923 eine Klage auf Aufwertung erhoben hätte, wäre damit nicht durchgedrungen. Dann aber kann auch ein Aufwertungsanspruch, wie er jetzt allgemein anerkannt wird, unmöglich verjährt sein wegen Nichterhebung im Jahre 1922 oder anfangs 1923. Der Fall ist rechtsähnlich dem der Hemmung der Verjährung, wo der Verpflichtete aus irgend einem Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (§ 202 BGB.). „Berechtigt“ war aber die Bahn dazu nach der damaligen Rechtsüberzeugung. Deshalb darf der Verjährungseinwand keinen Erfolg haben. Bei entgegengesetzter Auffassung würde der Aufwertungsberechtigten seines wohlbegründeten Anspruchs wegen Zeitablaufs beraubt sein, obwohl er überhaupt niemals wirklich in die Lage kam, den Anspruch geltend zu machen, ein Ergebnis, das schlechthin unannehmbar wäre. Greift aber schon hiernach die Verjährungseinrede nicht durch, so kann unerörtert bleiben, ob dies auch deshalb der Fall sein würde, weil, wie die Revisionsbeflagte geltend gemacht hat, der Aufwertungsanspruch überhaupt nicht unter die kurzfristigen verjährenden Ansprüche gegen die Eisenbahn nach § 98 E.O. falle.